

**Anordnung  
über die Beibehaltung  
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks  
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung  
nach Einführung der Industriepreise  
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

**— Schuhmacherhandwerk  
und Orthopädieschuhmacherhandwerk —**

**Vom 15. Dezember 1966**

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966\*) beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks.

§ 2

**Preise für Lieferungen und Leistungen**

**.(Reparaturen und Einzelfertigungen)**

(1) Die Abgabepreise des Handwerks für in Einzelfertigung hergestelltes Schuhwerk und für Schuhreparaturleistungen bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

**Grund- und Hilfsmaterial für  
Reparaturen und Einzelfertigungen**

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung in Einzelfertigung und zur Reparatur von Erzeugnissen des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturlei-

\* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

stungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geliefert erhalten:

- a) Ober-, Boden-, Futterleder, Besohlmateriale aus Gummi und Plaste,
- b) orthopädische Einzelteile für Schuhe, textile Futterstoffe, zugerichtete Felle und Pelzbordüren,
- c) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Schuhbedarfsartikel (z. B. Schuhbedarfsartikel aus Holz, Metall und Plaste, Stoßplatten und Beschläge, Gips, Klebstoffe, Schuhösen und Zwecken) durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zur Weiterbelieferung an Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturen ausnahmsweise Material direkt von den Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellungsbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

**Preise für Lieferungen und Leistungen  
in Serienfertigung**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Schuhwerk in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelungen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Material, das die im § 1 aufgeführten Betriebe zweckgebunden für die Herstellung von Schuhwerk in Serienfertigung beziehen, berechnen die Lieferanten (Herstellungsbetriebe oder Produktionsmittelhandel) zu Industriepreisen der Industriepreisreform.

(3) Setzen die Betriebe gemäß § 1 Material für die Serienfertigung von Schuhwerk ein, welches sie zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bezogen haben, so sind sie verpflichtet, die für die Serienfertigung eingesetzten Mengen auf die Preise der Industriepreisreform umzurechnen.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.